

bdp-Fachforum „Restrukturierung und Finanzierung“
Hamburg 08. Oktober 2009 · Potsdam 08. Dezember 2009

- Geänderte Überschuldungsdefinition soll bis 2013 gelten – S. 4
- Sanierungsklausel soll Unternehmen entlasten – S. 4
- Einladung zum bdp-Fachforum nach Hamburg – S. 5
- Pool-Abschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern – S. 6



Damit der Schornstein wieder raucht
Erfolgsfaktoren einer Restrukturierung
und Finanzierung im aktuellen Umfeld

- Schuldverschreibungsgesetz wurde modernisiert – S. 8
- Steuerpolitik nach der Bundestagswahl – S. 9

Damit der Schornstein wieder raucht

Dr. Michael Bormann über die Erfolgsfaktoren einer Unternehmensrestrukturierung und -finanzierung im aktuellen Umfeld

Mögen auch erste Silberstreifen am Horizont auftauchen, die auf eine leichte ökonomische Erholung hindeuten, so ist die Krise noch nicht vorbei und die Kreditklemme aktuelle Realität.

Wir informieren Sie über die Erfolgsfaktoren einer Unternehmensrestrukturierung und -finanzierung im aktuellen Umfeld und laden Sie herzlich zum **bdp-Fachforum „Restrukturierung und Finanzierung“** ein. Sie können am 08. Oktober in **Hamburg** und am 08. Dezember in **Potsdam** mit bdp-Beratern und Bankenvertretern über diese brennenden Fragen diskutieren.

Die bdp Venturis Management Consultants sind Ihre Partner für Restrukturierung, Finanzierung, Interimsmanagement und M&A. Wir haben zuletzt unser Restrukturierungsteam stark mit Sanierungs-Spezialisten erweitert, die im Verbund mit den über 100 Mitarbeitern der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner nicht nur betriebswirtschaftlich beraten, sondern auch echte Prüfungen vornehmen. Dies ermöglicht eine sehr präzise Analyse der Unternehmenssituation.

Selbstverständlich profitieren Sie bundesweit von unserer Erfahrung aus mehr als 500 Projekten in den letzten zwei Jahrzehnten. Zurzeit führen wir über 30 Restrukturierungsprojekte durch. Was sind die Voraussetzungen für deren Erfolg?

Nur ein ganzheitlicher Ansatz und ein strukturiertes Vorgehen bringen dauerhaften Erfolg

Was auch immer die spezifischen Hintergründe der Unternehmenskrise sein

mögen: Betroffen sind immer alle Teile des Unternehmens. Nur ein ganzheitliches Vorgehen sowohl bei der

Die wichtigsten Erfolgsfaktoren

- Ganzheitlicher Ansatz und strukturiertes Vorgehen
- Fortführungsprognose und Sanierungskonzept nach IdW-Standard
- Integriertes Planungs-, Controlling- und Reportingsystem
- Fähigkeit zum professionellen Interimsmanagement
- Einbeziehung staatlicher Hilfen: KfW-Sonderprogramm und Landesbürgschaften
- Erfahrung und Reputation des Beraters

Analyse der Krisenursachen als auch bei der Konzeption und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sind erfolgversprechend. Wer nur kurzfristig auf Bilanzverbesserungen achtet, betreibt keine dauerhafte Restrukturierung.

Wenn vom Management über die Strategie bis hin zu den Prozessen und kaufmännischen

Systemen alles auf den Prüfstand muss, versteht es sich von selbst, dass dies nur ein Berater leisten kann, der die notwen-

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner von bdp.



dige Expertise in der Breite bietet.

In der Regel ist schnelles und präzises Agieren gefordert, weil oft die Banken Kreditlinien fällig gestellt haben oder eine Überschuldungssituation abgewendet und ein Insolvenzantragsgrund beseitigt werden muss. Da hilft eine planvoll strukturierte Vorgehensweise und viel Erfahrungswissen.

Fortführungsprognose und Sanierungskonzept müssen dem neuen IdW-Standard ES6 entsprechen

Am Anfang einer jeden Restrukturierung steht eine schonungslose Analyse der Situation. Beschönigungen und (Selbst) Täuschungen helfen, wenn überhaupt, nur kurz. Die bdp-Sanierungs-Due-Diligence liefert ein umfassendes Restrukturierungsgutachten mit integrierter Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, das die Stärken und Schwächen in allen Unternehmensteilen klar benennt und immer auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält.

Enorm an Bedeutung gewonnen hat die positive Fortführungsprognose, denn diese kann seit Oktober 2008 bei Kapitalgesellschaften den Insolvenzantragsgrund Überschuldung außer Kraft setzen. Diese Regelung aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) soll nun auch über 2010 hinaus gelten (vgl. Kasten S. 4). Mit dieser gestiegenen Bedeutung haben auch die fachlichen Ansprüche an die Fortführungsprognose zugenommen. Der Standard ES6 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) fordert hierzu verbindlich: In den Untersuchungsbereichen Zahlungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Ertragsfähigkeit müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die nächsten drei Jahre positive Aussichten festgestellt und bescheinigt werden.

Ein integriertes Planungs-, Controlling- und Reportingsystem ist heutzutage unverzichtbar

Das IdW schreibt ferner vor, dass die Planungsrechnung in einem integrierten geschlossenen System erfolgen muss. Es muss also ein vernetzter Plan von
[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn sich die Stimmung in letzter Zeit etwas aufgehellt hat, so muss man zur Lage doch feststellen, dass die deutsche Wirtschaft 2009 erheblich schrumpfen wird. Die Folgen der Auftrags- und Umsatzeinbrüche sowie die Zwänge der Kreditklemme sind allenthalben zu spüren und sie bleiben brutal, auch wenn die statistische Bestandsaufnahme am Ende etwas positiver ausfallen sollte als zunächst befürchtet.

Die hohen Anforderungen an das Restrukturierungsmanagement und die Unternehmensfinanzierung unter den gegebenen Umständen bleiben auf der Tagesordnung. Damit Sie diese Fragen mit bdp-Beratern und Bankenvertretern ausführlich erörtern können, veranstalten wir unter dem Motto „Damit der Schornstein wieder raucht“ das bdp-Fachforum „Restrukturierung und Finanzierung“. Wir laden Sie sehr herzlich am 08. Oktober nach Hamburg und am 08. Dezember nach Potsdam ein. Referenten und Programm für Hamburg finden Sie auf Seite 5, das Anmeldeformular auf der Umschlagrückseite. Auf der eigens eingerichteten Themen-Website www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de halten wir weitere, ständig aktualisierte Informationen für Sie bereit.

Seit 2008 gelten geänderte Regeln für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG). Doreen Schmidt erläutert, was nun als GWG gilt, was Pool- und Sofort-Abschreibung bedeuten

Nach 110 Jahren wurde jüngst das Schuldverschreibungsgesetz modernisiert. Dr. Jens-Christian Posselt und Barbara Klein aus der bdp-Rechtsabteilung informieren Sie, welche Regeln fortan für Unternehmensanleihen gelten.

Die Bundestagswahl steht vor der Tür. Das bedeutet, dass bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann in die Fernsehstudios geladen wird, um die steuerpolitischen Perspektiven zu beschreiben. Kürzlich machte er das bei n-tv.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Christian Schütze

Christian Schütze
ist Steuerberater und seit 2007
Partner bei bdp Berlin.



Restrukturierung und Finanzierung

Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung vorliegen, bei dem jede Einzeländerung in einem der Teilpläne in die anderen Planungsbereiche übernommen wird und separate Änderungen ausgeschlossen sind. bdp verwendet ein solches Planungssystem bereits seit 2002.

Im Laufe des Restrukturierungsprozesses müssen auf dieser Basis weitere geschärfte Controllinginstrumente implementiert werden. Sie schaffen die notwendige Transparenz, um den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen auch verlässlich messen zu können. Ein aussagekräftiges Controlling bildet einerseits ein Frühwarnsystem, mit dem zukünftige Krisen bereits im Entstehen identifiziert werden können. Andererseits ermöglicht es ein realistisches Reporting an die Stakeholder des Unternehmens.

Der Berater muss die Maßnahmen im Unternehmen auch umsetzen können, bis hin zum professionellen Interimsmanagement

Geänderte Überschuldungsdefinition soll bis 2013 gelten

Das Bundeskabinett hat sich Ende August mit einer Änderung zum Insolvenzrecht befasst. Die Regelung soll als Gesetzentwurf durch die Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag eingebracht werden. Der Vorschlag sieht vor, eine ursprünglich bis 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung um drei Jahre zu verlängern. Damit führt auch nach dem 01.01.2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht.

Der Begriff der Überschuldung wurde als Reaktion auf die Finanzkrise im Herbst 2008 geändert. Danach muss ein Unternehmen trotz rechnerischer Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn es mittelfristig seine laufenden Zahlungen voraussichtlich leisten kann. Es kommt also darauf an, ob die sogenannte Fortführungsprognose positiv ausfällt.

Nachdem die Liquidität zunächst gesichert wurde und die Bankenrunde erfolgreich verlaufen ist, glauben viele Unternehmer schon, dass der Turnaround geschafft sei. Das ist ein Irrtum. Denn jetzt beginnt die Neuausrichtung erst wirklich. Von der Unternehmensstrategie über die Prozesse bis hin zu Vertrieb und Marketing muss alles

auf seine Praxis- und Zukunftsfähigkeit untersucht und neu ausgerichtet werden. Darin besteht die eigentliche Wende des Restrukturierungsprozesses, und ob sie vollzogen wird, zeigt das integrierte Controlling.

Das Management solcher Prozesse überfordert die meisten Unternehmer, denn einerseits ist Krisenmanagement

Sind die Verluste doch zu retten?

Sanierungsklausel in § 8c KStG soll Unternehmen bei Mantelkauf vorübergehend entlasten



Bei den Beratungen zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BürgerEntlastG, vgl. bdp aktuell 54), das am 22. Juli 2009 verkündet wurde, wurden kurzfristig auch Änderungen an der darin enthaltenen sogenannten Sanierungsklausel für Unternehmen (§ 8c KStG) vorgenommen. Damit wurde die viel kritisierte

Mantelkaufregelung für Unternehmen in der Krise der Unternehmensteuerreform wenigstens kurzfristig entschärft.

Das Gesetz sieht eine auf zwei Jahre befristete Sanierungsklausel für Unternehmen vor, damit sie bei der Übernahme eines anderen Unternehmens dessen Verlustvorträge steuerlich nutzen können. Die Sanierungsklausel ist an das Sanierungsprivileg in der Insolvenzordnung (§ 39 Abs. 4 Satz 2 InsO) angelehnt. Der Unternehmenserwerb muss daher darauf gerichtet sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten.

Voraussetzung ist, dass auch 5 Jahre nach dem Erwerb die Lohnsumme einen Wert von 80 Prozent der ursprünglichen Lohnsumme nicht unterschreitet. Wenn die Arbeitnehmerver-



treter einem Arbeitsplatzabbau zustimmen, kann dieser Wert aber auch unterschritten werden.

Ein weiteres Kriterium ist die Zuführung von neuem Betriebsvermögen (mindestens 25 Prozent) in die zu übernehmende Firma. Es muss entgegen der ursprünglichen Version nur eines der beiden Kriterien erfüllt sein. Die Höhe des Zuführungsbetrags beim Betriebsvermögen ist als Ausgleich von 15 auf 25 Prozent erhöht worden.

Die Regelung findet Anwendung für Beteiligungserwerbe zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2009 (§ 34 Abs. 7c KStG).

Klaus Finnern

ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



kein Normalbetrieb und andererseits erfordert es eine nüchterne Distanz, zu der der betroffene Unternehmer naturgemäß nicht fähig ist. Hier kann ein erfahrener Interimsmanager helfen. Für ihn sind Krisensituationen nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Das bringt die nötige Gelassenheit ins Spiel. Der ungetrübte Blick des Interimsmanagers kombiniert mit der Erfahrung aus vergleichbaren Situationen ermöglicht die richtige Übersicht.

Angesichts der aktuellen Bankensituation müssen staatliche Hilfen wie das KfW-Sonderprogramm oder Landesbürgschaften einbezogen werden

Da zurzeit die Banken ihren eigenen Bilanzen die größte Aufmerksamkeit widmen (müssen), können Sie oft weitere Sanierungsmaßnahmen von Krisenunternehmen liquiditätsmäßig gar nicht mittragen. Hier muss in Vorbereitung der Bankenrunden geprüft werden, welche weiteren Stakeholder herangezogen werden können, damit die Sanierungslast nicht allein im Bankenkreis verbleibt.

Für Unternehmen, die nachweislich erst nach dem 30. Juni 2008 in die Krise geraten sind, bietet sich das KfW-Sonderprogramm an, das bis zu 90%ige Haftungsfreistellungen für die Hausbank ermöglicht. Erstmals können nun mit KfW-Kreditmitteln auch gewisse Umschuldungen vorgenommen werden.

Unternehmen, die hohen Kreditbedarf haben oder die keine klein- und mittelständischen Unternehmen mehr sind, können Kreditmittel bei der Hausbank beantragen und gleichzeitig eine Landesbürgschaft einwerben. bdp hat jüngst Projekte mit dem KfW-Programm wie auch mit Landesbürgschaften erfolgreich durchgeführt.

Last but not least gilt:

Ein erfahrener Berater garantiert für realistische Konzepte und professionelle Umsetzung, und seine Reputation ist nicht zuletzt für den Erfolg der Verhandlungen mit allen Beteiligten maßgeblich.

Einladung zum bdp-Fachforum Hamburg

Damit der Schornstein wieder raucht

Erfolgreich Restrukturieren und Finanzieren im Norden

08. Oktober 2009, 15.30 – 21.00 Uhr

Steigenberger Hotel Hamburg
Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg



15.30 – 16.00 Uhr: **Begrüßungskaffee**

16.00 – 16.30 Uhr

Erfolgsfaktoren einer Unternehmensrestrukturierung und -finanzierung im aktuellen Umfeld unter den Maßgaben der Bankensituation und des FMStG

■ **Dr. Michael Bormann:** Steuerberater und bdp-Gründungspartner



16.30 - 17.00 Uhr

Die erhöhten Anforderungen des neuen IdW-Standards ES6 an Fortführungsprognose und Sanierungskonzept

■ **Ralf Kurtkowiak:** Wirtschaftsprüfer und bdp-Partner

■ **Christian Polensky:** Prokurist, bdp Venturis

■ **Dr. Michael Bormann**



17.00 - 17.30 Uhr

Zwingt das MoMiG die Banken bei Gesellschafterbürgschaften zu einer veränderten Verwertungsreihenfolge? Ergebnisse der bdp-Studie

■ **Barbara Klein:** Rechtsanwältin und Steuerberaterin, bdp



17.30 – 17.45 Uhr: **Kaffeepause**

17.45 - 18.15 Uhr

Das KfW-Sonderprogramm: Einsatzmöglichkeiten und Restriktionen in der aktuellen Situation

■ **Maika Göting:** Abteilungs-Direktorin, KfW-Mittelstandsbank



18.15 - 19.15 Uhr

Förder- und Restrukturierungshilfen im Norden

■ **Dr. Thomas Drews:** Geschäftsführer, Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern

■ **Georg Henze:** Leiter der Finanzierungsberatung, NBank

■ **Holger Zervas:** Bereichsleiter, Investitionsbank Schleswig-Holstein



19.15 – 21.00 Uhr: **Get-together**

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldeformular auf der Umschlagrückseite. Weitere Informationen unter www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de

Selbstständig (ab)nutzbar

Für geringwertige Wirtschaftsgüter gelten seit 2008 neue Regeln für die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten



preis 150 Euro beträgt.

Das Wirtschaftsgut muss selbstständig nutzbar sein, d.h. dass es nicht nur im Zusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann,

Auch wenn geringwertige Wirtschaftsgüter bereits abgenutzt sind und den Betrieb verlassen haben, müssen sie über die volle Dauer von fünf Jahren durch den GWG-Pool abgeschrieben werden.

Als geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) wird jedes Wirtschaftsgut bezeichnet, bei dem die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 150 Euro übersteigen, aber nicht höher sind als 1.000 Euro. Sie müssen beweglich, abnutzbar sowie selbstständig nutzbar sein. Um abgeschrieben werden zu können, müssen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefallen sein.

Der Betrag von 150 Euro bis 1.000

Euro ist ohne Umsatzsteuer zu betrachten, unabhängig davon, ob das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, oder nicht. Dieser Betrag beinhaltet allerdings alle Anschaffungskosten, d.h. laut § 255 Abs. 1 HGB auch die Anschaffungsnebenkosten. Zusammen dürfen diese Beträge die genannte Grenze von 1.000 Euro nicht überschreiten. Liegen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 150 Euro, sind diese sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. Anschaffungspreisminderungen und ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Einteilung in GWG ist immer der Nettobetrag zu betrachten. Kauft ein umsatzsteuerbefreiter Unternehmer (z.B. ein Arzt) ein PDA für 178,50 Euro inkl. USt, so kann er ihn dennoch sofort in den Aufwand buchen, da der Netto-

sondern auch allein. Eine selbstständige Nutzung hat oftmals die geforderte Beweglichkeit des Gegenstandes als Voraussetzung. Um abgeschrieben werden zu können, muss die Anlage zudem abnutzbar sein. Solche Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Kopierer, Einrichtungsgegenstände oder Computer. Ein Drucker für einen PC im Büro gilt daher nicht als GWG, weil er nicht selbstständig nutzbar ist, sondern für den Betrieb einen PC benötigt. Dabei gilt es zu beachten, dass Kombigeräte, die einen Scanner und Drucker beinhalten und dadurch eine PC-unabhängige Kopierfunktion haben, als GWG angesetzt werden können.

Relevant für die Kategorisierung von GWG ist die Frage, ob ein Anlagegut selbstständig nutzungsfähig ist. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbstständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nutzbar ist und die in einen Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Zu den selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgütern zählen z.B. Steh- und Hängelampen, Trivialprogramme,



Doreen Schmidt

ist Bilanzbuchhalterin und leitet die Abteilung Client's Services bei bdp Berlin.



Kombigeräte eines PC (z. B. PC-unabhängiger Kopierer), externe Datenspeicher. Zu den nicht selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgütern zählen z.B. Peripheriegeräte einer PC-Anlage (z.B. Maus, Monitor, Tastatur, Drucker).

Wenn die Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut über 150 Euro liegen und den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten, wird ein Sammelposten (Pool) eingerichtet. In diesem werden alle Wirtschaftsgüter eines Jahres zusammengefasst, welche die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 150 Euro übersteigen und unter 1.000 Euro liegen. Dieser Sammelposten wird über 5 Jahre linear abgeschrieben. Es ist also nicht nötig, für jedes Wirtschaftsjahr ein gesondertes Konto anzulegen und die Wirtschaftsgüter einzeln zu aktivieren! Der Anschaffungszeitpunkt im Wirtschaftsjahr beeinflusst die Berechnung der Abschreibungssumme nicht. Falls ein Wirtschaftsgut aus dem Unternehmen ausscheidet, wird der Sammelposten nicht wertberichtigt, das heißt, es werden keine Anlagenabgänge berücksichtigt. Dementsprechend muss ein Sammelposten für jedes Wirtschaftsjahr neu angelegt werden. Die Wirtschaftsgüter werden in einem separaten Sachanlagenkonto aufgeführt.

Sofern ein Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von fünf Jahren übersteigt, ist dies ein Vorteil für den Unternehmer. Ein Schreibtisch, der 990 Euro netto gekostet hat, ist nun anstatt über 13 Jahre 5 Jahre im Sammelposten abzuschreiben. Zudem positiv ist der Wegfall der Dokumentationspflicht für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 Euro netto.

Nachteilig ist hingegen, dass die Möglichkeit der Sofortabschreibung nicht mehr gegeben ist. Nachteilig ist auch, dass bei Wirtschaftsgütern, die, sofern sie nicht den GWGs zuzuordnen sind, sonst eine geringere Nutzungsdauer als 5 Jahre haben, wie z.B. PCs (3 Jahre) trotzdem über den GWG-Pool abzuschreiben sind.

Bei Verkauf eines Wirtschaftsgutes ist es somit nicht mehr gestattet, für die Gewinnermittlung den Buchwert vom Verkaufspreis abzuziehen.

Ist-Besteuerung bei Insolvenz

Umsatzsteuer auf nach Verfahrenseröffnung vereinnahmte Entgelte ist Masseverbindlichkeit

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG, stellt sich nach Insolvenzeröffnung die Frage, ob es sich bei der Umsatzsteuer auf vereinnahmte Entgelte für Leistungen, die bereits vor Verfahrenseröffnung erbracht wurden, um eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO oder eine Masseverbindlichkeit gemäß § 55 InsO handelt.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 29. Januar 2009 (Az.: V R 64/07) entschieden, dass es sich bei der so entstandenen Umsatzsteuer (Leistungserbringung vor Insolvenzeröffnung, Vereinnahmung des Entgeltes nach Insolvenzeröffnung bei Ist-Besteuerung) um eine Masseverbindlichkeit handelt, die vor den Insolvenzforderungen bedient werden muss.

Für die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderung und Masseverbindlichkeit kommt es allein auf die vollständige Verwirklichung des steuerlichen Tatbestandes an. Unerheblich ist die Verwirklichung des zivilrechtlichen Sachverhaltes, der zur Entstehung des Steueranspruchs führt. Des Weiteren kommt es genauso wenig auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer an.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist der steuerliche Tatbestand erst mit der Vereinnahmung des Entgeltes vollständig verwirklicht. Dagegen spielt der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes im Rahmen der Soll-Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Verwirklichung des steuerlichen Tatbestandes keine Rolle.

Liegt also der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes bei der Ist-Besteuerung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so handelt es sich um eine Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO, völlig unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung. Ganz entscheidend für die insolvenzrechtliche Beurteilung ist der genaue Zeitpunkt der

Vereinnahmung des Entgeltes, da unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten nur der Zeitpunkt der vollständigen steuerlichen Tatbestandsverwirklichung maßgeblich ist.

Nicht entscheidend für die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderung und Masseverbindlichkeit ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Die Steuer entsteht bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 13 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe b UStG mit Ablauf des Voranmeldezeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, und nicht zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes. Dieser markiert jedoch den Zeitpunkt der vollständigen Verwirklichung des steuerlichen Tatbestandes, welcher allein entscheidend für die insolvenzrechtliche Beurteilung ist.

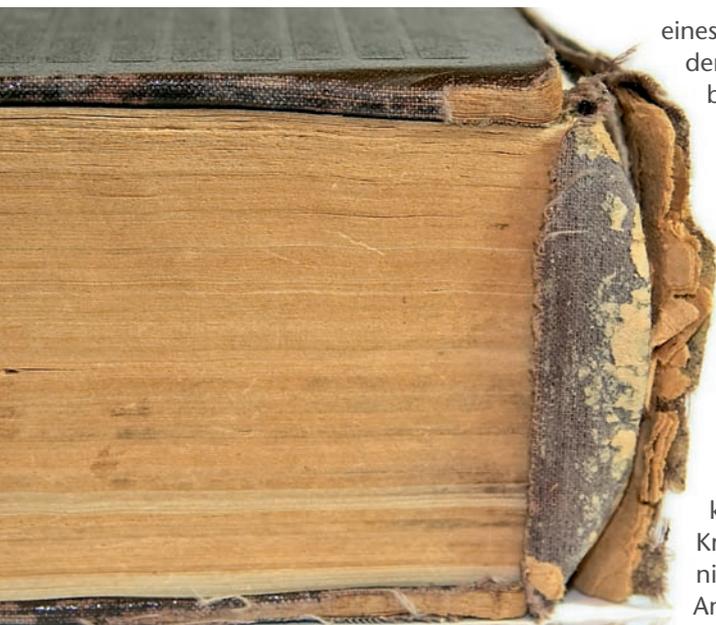
Vereinnahmt also der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen der Ist-Besteuerung Entgelte für Leistungen, welche vor Verfahrenseröffnung erbracht wurden, so stellt die für diese Leistungen entstehende Umsatzsteuer eine Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO dar. Bei der Ist-Besteuerung kommt es ausschließlich auf den genauen Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes für die erbrachten Leistungen an. Umsatzsteuer auf nach Verfahrenseröffnung vereinnahmte Entgelte ist eine Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO.

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und
Steuerberaterin bei
bdp Berlin.



Renaissance in betagtem Alter

Durch die Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes werden Unternehmensanleihen nach 110 Jahren rechtlich neu geregelt



eines Darlehens sehr nahe. In den Zeichen der Finanzkrise belasten die Verbindlichkeiten aus der Anleihe damit Unternehmen genauso wie z. B. ein Bankkredit. Der Unterschied und gleichzeitig das Problem ist, dass ein Unternehmen meist eine überschaubare Zahl von Hausbanken hat, jedoch mitunter tausende von Anleihegläubigern. Fragen wie die Stundung von fälligen Forderungen kann man im Kreise der Kreditinstitute klären – aber nicht mit einer Vielzahl von Anleihezeichnern.

Dieses Problem hat bereits der Reichstag des ausgehenden 19. Jahrhunderts gesehen und im Jahre 1899 das „Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen“ (nachfolgend „Schuldverschreibungsgesetz“, abgekürzt „SchuldVG“) erlassen. Als „Gesellschaftsrecht der Obligationäre“ regelt das SchuldVG das Verfahren und die Möglichkeiten, die Bedingungen für Anleihen (Schuldverschreibungen) aufgrund von Entscheidungen einer Gläubigerversammlung abzuändern.

Sollen die Anleihebedingungen geändert werden, so kann die Geschäfts-

leitung hierzu eine Versammlung der Gläubiger der Anleihe einberufen; unter bestimmten Voraussetzungen können auch die Anleger die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen. Die Geschäftsleitung muss öffentlich bekannt geben, wie in die Anleihebedingungen eingegriffen werden soll. So kann z. B. vorgeschlagen werden, Zinszahlungen auszusetzen oder die Fälligkeit der Anleihe zu verlängern. In einer Gläubigersammlung wird dann über diese Vorschläge abgestimmt. Das Besondere an diesem Verfahren ist, dass Mehrheitsbeschlüsse möglich sind. Je nachdem wie viele Anleger zu der Versammlung erscheinen und wie viel Kapital, bezogen auf die gesamte Anleihe, sie vertreten, können mit Mehrheitsentscheidung und mit Wirkung für alle Anleihegläubiger die Bedingungen der Anleihe geändert werden. Bisweilen sind hierfür sogar zwei Versammlungen nötig, abhängig davon, welche Mehrheiten in der ersten Versammlung zustande gekommen sind.

Das Schuldverschreibungsgesetz hat trotz seines betagten Alters in der letzten Zeit eine echte Renaissance erlebt, bietet es doch die einzige Chance, mit den Anleihegläubigern in Kontakt zu kommen und eine Entscheidung zu treffen. Doch hat das Gesetz von 1899 auch Schwächen: so fehlten bisher Möglichkeiten, die Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Das alte Schuldverschreibungsgesetz schränkt die Befugnisse der Gläubiger aus heutiger Sicht zu stark ein und ist verfahrensrechtlich veraltet. Es fehlen auch Möglichkeiten, der Globalisierung Rechnung zu tragen: da die Märkte für Schuldverschreibungen international geworden sind, muss das Schuldverschreibungsrecht an international übliche Anforderungen angepasst werden.

Die Anleihe als alternatives Finanzierungsinstrument ist aus der Praxis der Unternehmensfinanzierung nicht mehr wegzudenken. Gerade bdp hat in den vergangenen Jahren viele Unternehmen bei der Beschaffung von Kapital durch Anleihen erfolgreich begleitet.

Die Anleihe stellt echtes Fremdkapital dar, das eine Vielzahl von Geldgebern – die Anleihegläubiger – einem Unternehmen für eine feste Laufzeit und mit einem festen Zins zur Verfügung stellen. Die wirtschaftliche Funktion kommt der



Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei bdp Berlin.





Daher wurde in diesem Jahr eine Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes verabschiedet, das Anfang August in Kraft getreten ist. Die Rechte der Gläubiger sind gestärkt worden, indem ihre Befugnisse, mit Mehrheit über die Anleihebedingungen zu entscheiden, inhaltlich erweitert werden. Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf Vorschriften darüber, wer stimmberechtigt ist, und führt die Möglichkeit eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger ein. Die Verfahrensregelungen zur Einberufung, Frist und Bekanntmachung von Gläubigerversammlungen werden modernisiert, die Anfechtung von Gläubigerbeschlüssen zugelassen sowie die Möglichkeit einer virtuellen Gläubigerversammlung eingeführt. Das alte Recht ermöglichte allgemeinverbindliche Beschlüsse, die zu einer Sanierung eines notleidenden Unternehmens und der Abwendung einer Insolvenz beitragen können, nur in sehr engen Grenzen. Es klammerte wichtige typische Sanierungsinstrumente wie die Herabsetzung der Kapitalforderung ausdrücklich aus. Diese Möglichkeiten sind nun stark ausgeweitet.

Das Gesetz ist jedoch auch in die Kritik geraten, da die erweiterten Rechtsschutzbestimmungen und die Möglichkeit, die Bedingungen für Schuldverschreibungen – wenn auch in Grenzen – gerichtlich überprüfen zu lassen, auch dem Rechtsmissbrauch durch „Berufsqueralantentum“ (siehe Aktienrecht: Die Räuber sind unter uns!, in bdp aktuell Ausgabe 43) den Boden bereiten könnte.

bdp ist es jedoch schon wiederholt gelungen, bereits auf der Basis des „alten“ Schuldverschreibungsgesetzes die Gläubigerversammlungen zu moderieren und so den Unternehmen die nötige Basis für eine Existenzsicherung zu schaffen – die auch den Anleihegläubigern zu Gute kommt. bdp zählt somit zu den erfolgreichsten Kanzleien in diesem Segment überhaupt. Denn nur ein gesundes Unternehmen ist in der Lage, Anleihen zu bedienen. Und auch hier gilt: lieber spät als gar nicht! bdp wird weiter diese Instrumentarien einsetzen, um die momentane Krise zu überwinden.

„Das Fleisch wird schwach sein“

Dr. Michael Bormann erläutert auf n-tv die Steuerpolitik nach der Bundestagswahl



—Trotz der angespannten Haushaltslage sprechen sich CDU/CSU und FDP im Wahlkampf für Steuererleichterungen aus. Darüber wollen wir mit dem Steuerexperten Dr. Michael Bormann von bdp Bormann Demant & Partner aus Berlin sprechen. Glauben Sie überhaupt noch an Steuersenkungen?

Ist es machbar, das ist die ganz große Frage. Zurzeit stehen Steuersenkungen im Wahlprogramm der CDU/CSU: Senkung des Eingangssteuersatzes, Abflachung der kalten Progression. Die Hauptfrage ist: Womit bringt man die unbestritten sehr hohe Staatsverschuldung zurück? Durch alle Maßnahmen, die später den Aufschwung sichern, das haben die letzten Jahre ja gezeigt, dass damit viel Geld in die Staatskassen kommt, oder durch Steuererhöhungen? Es ist aber zu befürchten, dass hier der Geist willig, aber das Fleisch schwach sein wird und man kurz nach der Bundestagswahl doch wieder zum Mittel der Steuererhöhung greifen wird.

—Da spielt man ja schon mit der Mehrwertsteuer, die immer wieder in aller Mun-

de ist. Aktuell liegen wir bei 19 Prozent und damit im europäischen Vergleich im Mittelfeld. Wieviel Pünktchen sind denn hier noch drin?

Wir sind tatsächlich europaweit im Mittelfeld. Der Durchschnitt in Europa beträgt 19,6 Prozent. Wenn wir das gepflegt aufrunden auf 20 Prozent hätten wir gute zehn Milliarden mehr in der Staatskasse. Weitere Überlegungen gehen neben der Erhöhung der Umsatzsteuer, die technisch sehr einfach zu beschließen und umzusetzen ist, in eine sehr populäre Richtung: Und das ist natürlich die Besteuerung von sehr hohen Einkünften und Vermögen. Sprechen wir Substanzbesteuerung an: Da ist seit einiger Zeit immer wieder die Grundsteuer im Gespräch, weil die in Deutschland vergleichsweise niedrig ist. Wenn wir die anziehen könnten, kämen wir in Kombination mit einer weiteren Vermögenskomponente ebenfalls zu Mehreinnahmen von guten zehn Milliarden Euro.

—Danke nach Berlin. Das war der Steuerexperte Dr. Michael Bormann.

Eigenhändiges Testament richtig erstellen

Wer nicht riskieren will, dass sein letzter Wille für ungültig erklärt werden kann, muss wichtige Formalien einhalten. Wir klären auf



Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Dabei sieht das Gesetz für die Verteilung des Erbes in Abhängigkeit von dem Abstammungsverhältnis bestimmte Regelungen vor. Abweichend von diesen gesetzlichen Regelungen kann jedoch der Erblasser die Erbfolge durch Verfügungen von Todes wegen auch weitgehend nach seinen Vorstellungen regeln. Dies erfolgt häufig in einem sogenannten eigenhändigen oder privatschriftlichen Testament. Zur Vermeidung der Unwirksamkeit eines solchen Testamentes sind dabei unbedingt ein paar Dinge zu beachten.

So kann schon nicht jede Person ein eigenhändiges Testament errichten. Ausgeschlossen ist dies beispielsweise bei Minderjährigen oder Leseunfähigen. Für sie kommt grundsätzlich nur ein sogenanntes öffentliches Testament in Betracht, welches durch einen Notar errichtet werden muss. Zudem fehlt die Testierfähigkeit generell bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung der abgegebenen Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Ferner muss das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Dies ist durchaus wörtlich zu verstehen: Der Erblasser persönlich muss den

gesamten Wortlaut des Testaments mit der Hand selbst schreiben und unterschreiben. Nur so kann im Zweifel das Testament auf seine Echtheit überprüft werden. Hilfsmittel wie Schreibmaschine und Computer verbieten sich daher ebenso wie ein Diktat mit anschließender Niederschrift durch einen Dritten.

Die eigenhändige Unterschrift sollte aus Vor- und Familiennamen bestehen. Leserlichkeit der Unterschrift ist nicht erforderlich, sie sollte aber eindeutig den Rückschluss auf den Erblasser zulassen. Auch sollte die Unterschrift als Abschluss des Testaments am Schluss des Textes stehen, ihn also räumlich abschließen und so das Testament vor nachträglichen Ergänzungen sichern. Besteht das Testament aus mehreren Seiten, so ist die Unterschrift auf der letzten Seite ausreichend, sofern die Zusammengehörigkeit der Seiten festgestellt werden kann (z.B. durch Seitenzahl oder fortlaufenden Text).

Idealerweise ist auch Zeit (Tag, Monat, Jahr) und Ort der Niederschrift anzugeben. Dies sind zwar keine notwendigen Angaben. Ihr Fehlen kann aber dann zur Unwirksamkeit führen, wenn beispielsweise nach dem Erbfall zwei Testamente auftauchen und unklar ist, welches später erstellt wurde und damit vorrangig ist.

Der Inhalt des Testaments richtet sich allein nach dem beabsichtigten Zweck des Erblassers. So können beispielsweise Einzelzuwendungen oder Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge, Bestimmungen über den Pflichtteil, Anordnungen über die Zuständigkeit eines Dritten (z.B. Testamentsvollstrecker) und Ähnliches geregelt werden. Entgegen landläufiger Meinung ist es nicht erforderlich, im Testament das gesamte Vermögen detailliert aufzulisten und zu verteilen. Dies ist häufig auch gar nicht möglich,

da sich das Vermögen bis zum Eintritt des Todesfalles meist noch ändert.

Für die Aufbewahrung und die Auffindbarkeit des Testaments ist der Erblasser selbst verantwortlich. Will der Erblasser jedoch das Auffinden des Testaments sichergestellt wissen, sollte er das Testament beim zuständigen Amtsgericht in Verwahrung geben. So ist auch am ehesten die Geheimhaltung des Inhaltes und der Schutz vor Fälschung oder Vernichtung gewährleistet.

Selbstverständlich kann der Erblasser an dem errichteten Testament jederzeit Änderungen und Ergänzungen vornehmen. Dies kann entweder durch bloße Streichungen oder durch Nachträge erfolgen. Insbesondere bei Nachträgen ist es wichtig, auch hierbei die Formvorschriften eines eigenhändigen Testaments zu beachten. So sollten Nachträge eigenhändig geschrieben werden. Erfolgt der Nachtrag auf dem bestehenden Testament unterhalb der Unterschrift, so ist er noch einmal gesondert zu unterzeichnen.

Im Rahmen der Testierfreiheit kann ein einmal errichtetes Testament selbstverständlich jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch Errichtung eines Widerruftestaments, durch Vernichtung der Testamentsurkunde in Widerrufabsicht, im Falle eines öffentlich verwahrten Testamentes durch dessen Rücknahme oder durch Errichtung eines neues Testaments mit widersprechendem Inhalt.

Dr. Matthias Hoes
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.





Krisenmanagement im Handwerk

bdp-Partner Dr. Jens Christian Posselt beteiligt sich an Diskussion der Hamburger Bezirksmeister über Unternehmenskrisen



Auf ihrem 6. Hamburger Bezirksmeistertreffen befassten sich die Bezirksmeister des Hamburger Handwerks in diesem Jahr mit dem Management von Unternehmenskrisen bei größeren ungeplanten Auftrags- und Nachfrageausfällen.

Vor mehr als 60 Bezirksmeistern diskutierte der bdp-Partner und Spezialist für Unternehmens- und Insolvenzrecht, Dr. Jens-Christian Posselt mit Steuerfachmann Holger Jürgensen, Arbeitsrechtler Dirk Triglaff, Versicherungsexperte Marc-An-

dreas Matischik, Karen Gruel, Kundenberaterin bei der Hamburger Volksbank und Dr. Dietmar Buchholz, dem Leiter der Rechtsabteilung in der Handwerkskammer über Vorbeuge- und Heilungsstrategien im Krisenfall.

Wichtige Ergebnisse des Expertengesprächs waren:

- Bereits in guten Zeiten sollte der Handwerksmeister einen Plan B für größere ungeplante Einnahmefälle entwickeln und Krisenbewältigungsreserven bilden.
- Bei ersten Krisenanzeichen sollte schnell das vertrauliche Gespräch mit dem Steuerberater, der Bank, dem Betriebsberater etc. gesucht werden.
- Besser vorher, aber auch noch im Krisenfall gilt es, das private Vermögen zu sichern, private Haftungsrisiken zu minimieren und sich vor zivil- und strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.
- Im Krisenfall zusammen mit erfahrenen Beratern die Schritte zur langfristigen Liquiditätssicherung sorgfältig planen.
- Im Krisenfall ist es wichtig, dass alle Gläubiger vertrauensvoll ins Boot geholt werden. Diese haben auch ein großes Interesse am Fortbestand eines Unternehmens.
- Nur eine vollständige und ehrliche Schwachstellenanalyse aller Unternehmensbereiche hilft langfristig wieder aus der Krise.

Bewirtungskosten für Jahresabschlussfeier sind abzugsfähig

Bewirtet ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass seine Arbeitskollegen, können seine Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt auch, wenn die Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den bewirteten Personen nur mangelhaft aufgezeichnet wurden.

In einem aktuellen Fall vor dem FG Rheinland-Pfalz ging es um eine Jahresabschlussveranstaltung mit der eigenen Abteilung des Arbeitnehmers. Diese Veranstaltung ist kein persönliches Ereignis, sofern sich der Teilnehmerkreis ausschließlich aus Firmenangehörigen zusammensetzt. Das gilt insbesondere, wenn der bewirtende Arbeitnehmer auch variable, von seiner beruflichen Leistung abhängige Bezüge erhält. Die Abzugsbe-

schränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG ist nach Meinung des FG nicht beim Ansatz von Werbungskosten anwendbar. Das gilt sowohl für die Nachweispflicht als auch den begrenzten Abzug von 70% der Aufwendungen.

Es handelt sich nämlich nicht um eine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, sondern um eine rein betriebsinterne Arbeitnehmerbewirtung. Sofern hier eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung gegeben ist, sichert sich der Arbeitnehmer durch seine Bewirtung den wirtschaftlichen Erfolg der von ihm geleiteten Abteilung und damit mittelbar seine variablen Bezüge.

Die Entscheidung entspricht der neueren BFH-Rechtsprechung, wonach Angaben und Belege über den Bewir-

tungsvorgang bei einer rein beruflichen Veranlassung fehlen dürfen, da lediglich der allgemeine Nachweisgrundsatz zu den Werbungskosten anzuwenden ist.

Fundstellen: FG Rheinland-Pfalz 19.02.09, 5 K 1666/08
BFH 19.06.08, VI R33/07, BStBl II 09, 11; VI R 12/07, BFH/NV 08, 1997; 10.07.08, VI R 26/07, BFH/NV 08, 1831

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Beraten Sie mich bitte über die Möglichkeiten einer Sanierung oder der Finanzierung über die aktuellen Sonderprogramme.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich melde mich und ___ Begleitpersonen hiermit zum bdp-Fachforum „Restrukturierung und Finanzierung“ in Hamburg am 08.10.2009 an.
- Ich melde mich und ___ Begleitpersonen hiermit zum bdp-Fachforum „Restrukturierung und Finanzierung“ in Potsdam am 08.12.2009 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
————— Sozietät —————

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden

bdp Hamburg
ABC-Straße 21
20354 Hamburg

bdp Venturis Hamburg
Steinhöft 5 - 7
20459 Hamburg

Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet
www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Kontakt bdp Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54
bdp.berlin@bdp-team.de

Kontakt bdp Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 05
bdp.hamburg@bdp-team.de

Herausgeber
bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com
info@flammerouge.com